Sachgebiet: BVerwGE: ja Fachpresse: ja

Polizei- und Ordnungsrecht

Rechtsquelle/n:

StPO § 81b

SächsPolG § 20 Abs. 1 Nr. 2

VwGO § 68 Abs. 1 Satz 1, § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 113 Abs. 1 Satz 1,

§ 114 Satz 1

VwVfG § 40

Titelzeile:

Wegfall der Beschuldigteneigenschaft bei Anordnung einer ED-Behandlung nach § 81b StPO

Stichworte:

Auswahlermessen; Beschuldigter; Beschuldigtenbegriff; Einheit des Verwaltungsverfahrens; Entschließungsermessen; Ermessen; erkennungsdienstliche Behandlung; Fingerabdruck; Lichtbild; maßgeblicher Zeitpunkt; Notwendigkeit; Prognose; Sachund Rechtslage; Strafverfolgungsvorsorge; Verhältnismäßigkeit; Widerspruchsbescheid; Wiederholungsgefahr; Zeitpunkt.

Leitsätze:

- 1. Eine auf § 81b 2. Alt. StPO gestützte Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen wird nicht allein dadurch rechtswidrig, dass die Beschuldigteneigenschaft des Adressaten vor Erlass des Widerspruchsbescheids wegfällt (Fortentwicklung von BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 1982 1 C 29.79 BVerwGE 66, 192).
- 2. Die Gründe für den Wegfall der Beschuldigteneigenschaft hat die Widerspruchsbehörde bei Prüfung der Notwendigkeit und der ihr obliegenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Urteil des 6. Senats vom 27. Juni 2018 - BVerwG 6 C 39.16

- I. VG Leipzig vom 5. Juni 2014
 - Az: VG 3 K 889/12
- II. OVG Bautzen vom 20. April 2016

Az: OVG 3 A 187/15



ECLI:DE:BVerwG:2018:270618U6C39.16.0



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

BVerwG 6 C 39.16 OVG 3 A 187/15

Verkündet am 27. Juni 2018

...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Kraft sowie die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Heitz, Dr. Möller, Hahn und Dr. Tegethoff

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 2016 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Gründe:

1

- Der Kläger wendet sich gegen eine polizeiliche Anordnung zur erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 81b 2. Alt. StPO.
- Seit dem Jahr 2000 ist er mehrfach u.a. wegen Unterschlagung, Betrugs, Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Körperverletzung sowie illegalen Waffenbesitzes strafrechtlich verurteilt worden. Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Nötigung forderte ihn die Polizeidirektion mit Bescheid vom 29. September 2011 auf, sich zur Anfertigung eines Detail-, Dreiseiten- und Ganzkörperbilds, einer Personenbeschreibung sowie Zehnfinger- und Handflächenabdrucks einzufinden. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13. September 2012 zurückgewiesen. Der Kläger war zuvor am 13. März 2012 vom Amtsgericht wegen Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilt worden; das Urteil ist seit 21. März 2012 rechtskräftig.

- Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung seines Urteils im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei im Zeitpunkt der Anordnung Beschuldigter
 in einem Strafverfahren gewesen. Damit sei die Schwelle erreicht, die der Gesetzgeber in § 81b 2. Alt. StPO zur Rechtfertigung vorsorgender erkennungsdienstlicher Maßnahmen definiert habe. Dass er bereits vor Erlass des Widerspruchsbescheids strafrechtlich verurteilt worden sei, mache die Anordnung
 nicht rechtswidrig. Die Gründe für den Wegfall der Beschuldigteneigenschaft
 habe die Behörde bei ihrer Prognoseentscheidung zu berücksichtigen.
- 4 Die Anordnung sei notwendig. Der im Strafverfahren festgestellte Sachverhalt biete nach kriminalistischer Erfahrung Anhaltspunkte für die Annahme, der Beschuldigte könne in den Kreis Verdächtiger einer noch aufzuklärenden anderen strafbaren Handlung einbezogen werden und die erkennungsdienstlichen Unterlagen könnten die dann zu führenden Ermittlungen fördern. Die Nötigung als Anlasstat habe zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen geführt. Diese Tat und die weiteren bisher gegen den Kläger geführten Ermittlungsverfahren rechtfertigten die Annahme der Wiederholungsgefahr. Die Taten stünden ganz überwiegend im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Klägers im Baugewerbe, das er bis heute ausübe. Sein Wohnortwechsel und seine Eheschließung seien insoweit ohne Belang, zumal er jüngst wieder straffällig geworden sei. Die Maßnahmen seien auch erforderlich. Zwar habe der Kläger zutreffend darauf hingewiesen, dass er den Anzeigeerstattern persönlich bekannt gewesen sei und seine etwaige Täterschaft nicht in Streit gestanden habe. Jedoch habe er die Taten entweder geleugnet oder den Ablauf in einem ihn entlastenden Sinne dargestellt. Dies sei legitim, lasse aber die Erforderlichkeit der erkennungsdienstlichen Maßnahme nicht entfallen.
- 5 Schließlich sei auch die Ermessensentscheidung des Beklagten im Hinblick auf die konkret angeordneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht zu beanstanden. Die angeordneten Standardmaßnahmen unterschieden sich in ihrer

Eingriffsintensität nicht wesentlich und stellten in ihrer Gesamtheit ein Instrument zur Aufklärung von Straftaten dar.

Der Kläger verfolgt sein Begehren im Wege der Revision weiter und trägt im Wesentlichen vor, der Begriff des Beschuldigten könne innerhalb des § 81b StPO nur einheitlich ausgelegt werden. Nach dem Grundsatz der Einheit von Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren sei grundsätzlich die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Widerspruchbescheids maßgeblich. Auch die verfassungskonforme Auslegung spreche angesichts des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegen die Auffassung der Vorinstanz. Bei Beurteilung der Notwendigkeit der angeordneten Maßnahmen lasse das Berufungsgericht außer Acht, dass der Kläger den Ermittlungsbehörden in allen Verfahren als Täter namentlich bekannt gewesen sei. Schließlich sei nicht geprüft worden, welche der angeordneten Maßnahmen im Einzelnen gerade gegenüber dem Kläger hätten angeordnet werden dürfen.

7 Der Kläger beantragt,

unter Abänderung der Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 2016 sowie des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Juni 2014 den Bescheid der Polizeidirektion Leipzig vom 29. November (gemeint: September) 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 2012 aufzuheben.

8 Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 9 Er verteidigt das Berufungsurteil und ist der Auffassung, dass die Beschuldigteneigenschaft lediglich bei Erlass der Anordnung bestehen müsse. Nachfolgende Änderungen machten sie nicht per se rechtswidrig.
- Nach Auffassung des Vertreters des Bundesinteresses ist nach dem Grundsatz der Einheit des Verwaltungsverfahrens für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals "Beschuldigter" auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids abzustellen. Die Behörden hätten es in der Hand, das Widerspruchs-

verfahren zu beschleunigen und könnten im Übrigen auf präventive polizeiliche Befugnisnormen wie § 20 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG zurückgreifen.

Ш

- Die Revision hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen im Ergebnis ohne Verletzung revisiblen Rechts
 (§ 137 Abs. 1 VwGO) als rechtmäßig angesehen. Es reicht aus, dass der Kläger bei Erlass der Anordnung Beschuldigter i.S.d. § 81b 2. Alt. StPO gewesen
 ist (1.). Die Anordnung erweist sich auch als notwendig (2.) und die Ermessensentscheidung des Beklagten ist hinsichtlich der konkret angeordneten
 Maßnahmen nicht zu beanstanden (3.).
- 1. Nach § 81b StPO dürfen, soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden. Die in der angefochtenen Verfügung gegenüber dem Kläger angeordneten Maßnahmen sind durch die 2. Alternative dieser Vorschrift gedeckt.
- a) Der Kläger war bei Erlass der Anordnung Beschuldigter i.S.d. § 81b StPO. Zwar wurde er durch die kurz zuvor gegen ihn erhobene öffentliche Klage gemäß § 157 StPO zum Angeschuldigten im strafprozessrechtlichen Sinne. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 81b 2. Alt. StPO wird jedoch der weite Beschuldigtenbegriff als Oberbegriff zugrunde gelegt, der die verschiedenen Phasen des Ermittlungs- und Strafverfahrens übergreifend auch den Angeschuldigten und Angeklagten umfasst (BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 1982 1 C 29.79 BVerwGE 66, 192 <195>; vgl. auch Beulke in: Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, 26. Aufl. 2007, § 157 StPO Rn. 2).
- b) Die angefochtene Anordnung ist nicht deswegen rechtswidrig, weil das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren bereits vor Erlass des Widerspruchsbescheids rechtskräftig beendet war und der Kläger zu diesem Zeitpunkt nicht

mehr Beschuldigter im Sinne von § 81b 2. Alt. StPO gewesen ist. Für die Rechtmäßigkeit einer auf diese Variante der Vorschrift gestützten Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen reicht es aus, dass der Betroffene im Anordnungszeitpunkt Beschuldigter war. Fällt die Beschuldigteneigenschaft vor Erlass des Widerspruchsbescheids infolge strafrechtlicher Verurteilung, Einstellung des Verfahrens oder Freispruchs weg, wird die Rechtmäßigkeit der Anordnung nach § 81b 2. Alt. StPO dadurch nicht zwingend infrage gestellt. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

- 15 § 81b StPO ermöglicht die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zu unterschiedlichen Zwecken: In der 1. Alternative der Vorschrift dienen sie der Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts in einem gegen den Betroffenen als Beschuldigten gerichteten Strafverfahren. Sie werden für die Zwecke der Durchführung dieses Strafverfahrens vorgenommen, so dass die Datenerhebung mit dem Wegfall der Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen durch die gesetzliche Zweckbestimmung nicht mehr gedeckt ist.
- 16 Demgegenüber werden erkennungsdienstliche Maßnahmen in der 2. Alternative der Vorschrift nicht für die Zwecke eines aktuell gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens vorgenommen. Die Datenerhebung und Speicherung dient vielmehr - ohne unmittelbaren Bezug zu einem konkreten Strafverfahren der Strafverfolgungsvorsorge durch Bereitstellung sächlicher Hilfsmittel für die Erforschung und Aufklärung von Straftaten als der Kriminalpolizei durch § 163 StPO zugewiesener Aufgabe (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005 - 6 C 2.05 - NJW 2006, 1225 Rn. 18; Beschluss vom 18. Mai 2011 - 6 B 1.11 -NVwZ-RR 2011, 710 Rn. 3). Deshalb besteht bei § 81b 2. Alt. StPO kein unmittelbarer Zweckzusammenhang zwischen der Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen und den gesetzlichen Zielen der Aufnahme und Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen. Dass eine erkennungsdienstliche Behandlung nach dieser Vorschrift nur gegen einen Beschuldigten angeordnet werden darf, besagt lediglich, dass die Anordnung nicht an beliebige Tatsachen anknüpfen und zu einem beliebigen Zeitpunkt ergehen kann, sondern dass sie aus einem konkret gegen den Betroffenen als Beschuldigten geführten Strafverfahren hervorgehen und sich die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung

jedenfalls auch aus den Ergebnissen dieses Verfahrens herleiten muss. Das Merkmal des Beschuldigten ändert jedoch nichts daran, dass die gesetzlichen Zwecke einer nach § 81b 2. Alt. StPO angeordneten erkennungsdienstlichen Behandlung außerhalb des Strafverfahrens liegen, das Anlass zur Anordnung gegeben hat (BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 1982 - 1 C 29.79 - BVerwGE 66, 192 <195 f.>).

- 17 Das Bundesverwaltungsgericht hat aus der unterschiedlichen Zweckbestimmung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen in den verschiedenen Varianten des § 81b StPO den Schluss gezogen, dass die Rechtmäßigkeit einer auf die zweite Alternative gestützten Anordnung - im Gegensatz zur Rechtmäßigkeit von Maßnahmen nach der ersten Alternative - nicht dadurch berührt wird, dass der Betroffene nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens und vor dem Vollzug des Verwaltungsakts die Beschuldigteneigenschaft verliert (BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 1982 - 1 C 29.79 - BVerwGE 66, 192 <195> und Beschluss vom 14. Juli 2014 - 6 B 2.14 - NVwZ-RR 2014, 848 Rn. 5). In Fortentwicklung dieser Rechtsprechung folgt der erkennende Senat dem Berufungsgericht, dass der Betroffene nur bei Ergehen der Anordnung und nicht auch noch bei Erlass des Widerspruchsbescheides Beschuldigter gewesen sein muss. Denn während der spezifische Zweckzusammenhang zwischen erkennungsdienstlicher Maßnahme und dem konkreten Strafverfahren in § 81b 1. Alt. StPO eine andauernde Abhängigkeit der Rechtmäßigkeit der Anordnung von dem Fortbestand der Beschuldigteneigenschaft begründet, fehlt diese Akzessorietät mangels finaler Verknüpfung der beiden Elemente in der zweiten Alternative. Hier wird die der Strafverfolgungsvorsorge dienende Anordnung nur anlässlich des laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahrens getroffen, nicht aber zu dessen Förderung, so dass ihre Rechtmäßigkeit nicht vom Fortbestand der Beschuldigteneigenschaft bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids abhängt (so auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 25. November 2015 - 3 L 146/13 <juris Rn. 36 ff.> und OVG Berlin, Beschluss vom 24. Juni 2004 - 1 S 76.03 <juris Rn. 9>).
- Dem steht der Grundsatz der Einheit des Verwaltungsverfahrens nicht entgegen, der prozessrechtlich seinen Niederschlag in § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ge-

funden hat und demzufolge erst der Widerspruchsbescheid dem Ausgangsverwaltungsakt seine endgültige, für den Verwaltungsprozess maßgebliche Gestalt gibt (a.A. VGH Mannheim, Urteil vom 29. Mai 2008 - 1 S 1503/07 [ECLI:DE: VGHBW:2008:0529.1S1503.07.0A] - NJW 2008, 3082; Beschluss vom 5. April 2016 - 1 S 275/16 [ECLI:DE:VGHBW:2016:0405.1S275.16.0A] - VBIBW 2016, 424 <425>; VGH München, Urteil vom 9. Februar 2004 - 24 B 03.695 [ECLI:DE:BAYVGH:2004:0209.24B03.695.0A] - juris Rn. 13; OVG Hamburg, Urteil vom 11. April 2013 - 4 Bf 141/11 [ECLI:DE:OVGHH:2013: 0411.4BF141.110A] - NordÖR 2014, 36 <37 f.>; Harnisch/Urbanek, DÖV 2018, 229 <233 f.>). Zwar begründet § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle Sachherrschaft der Widerspruchsbehörde, die grundsätzlich zu einer umfassenden Prüfung des Verwaltungsakts in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht berufen ist und bei inmitten stehenden Ermessensvorschriften eine eigene Ermessensentscheidung trifft. Aus dieser verfahrensrechtlichen Fixierung des Prüfprogramms der Widerspruchsbehörde lässt sich jedoch nur als Grundsatz ableiten, dass bei der Überprüfung eines angefochtenen Verwaltungsakts auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung abzustellen ist. Denn nach ständiger Rechtsprechung aller Senate des Bundesverwaltungsgerichts ist die Frage des maßgeblichen Zeitpunkts nicht dem Verfahrensrecht, sondern dem materiellen Recht zu entnehmen, da das materielle (Bundes- oder Landes-)Recht nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bestimmt, sondern auch die Antwort auf die Frage gibt, zu welchem Zeitpunkt diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen (BVerwG, Urteile vom 3. November 1987 - 9 C 254.86 - BVerwGE 78, 243 <244>; vom 21. Juni 2006 - 6 C 19.06 - BVerwGE 126, 149 Rn. 33 und vom 15. November 2007 - 1 C 45.06 - BVerwGE 130, 20 Rn. 13). Das gilt nicht nur für die gerichtliche Beurteilung des angefochtenen Verwaltungsakts gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, sondern in gleicher Weise für die Überprüfung durch die Widerspruchsbehörde (BVerwG, Beschluss vom 3. November 2006 - 10 B 19.06 - Buchholz 424.01 § 41 FlurbG Nr. 8 Rn. 3). Für § 81b 2. Alt. StPO ergibt sich - wie oben ausgeführt - aus dem Normzweck der Strafverfolgungsvorsorge und der damit einhergehenden Abkoppelung der Beschuldigteneigenschaft von dem Ausgang des konkreten, lediglich den Anlass für die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gebenden Strafverfahrens, dass der Betroffene nur bei Anordnungserlass Beschuldigter gewesen sein muss.

- 19 Nicht zu folgen vermag der Senat dem Vertreter des Bundesinteresses, der der Zeitpunktfrage nur verminderte Bedeutung beimisst, da die Behörde, wenn der Betroffene bei Erlass des Widerspruchsbescheids nicht mehr Beschuldigter ist, auf präventive polizeiliche Befugnisnormen zur erkennungsdienstlichen Behandlung wie § 20 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG zurückgreifen könne. Dem steht entgegen, dass erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Strafverfolgungsvorsorge gemäß § 81b 2. Alt. StPO, der auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gestützt ist (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005 - 6 C 2.05 - NJW 2006, 1225 Rn. 18), nicht ohne weiteres als austauschbar mit präventivpolizeilichen Maßnahmen erscheinen, deren gesetzliche Ermächtigung zur Verhütung von Straftaten als Teilbereich der Gefahrenabwehr auf Art. 70 GG beruht (vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl. 2016, Rn. 126; Götz/Geis, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 16. Aufl. 2017 § 17 Rn. 35). So ermöglicht § 20 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG erkennungsdienstliche Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und knüpft nicht an die Beschuldigteneigenschaft, sondern einen Tatverdacht an.
- Schließlich sprechen entgegen der Annahme der Revision auch verfassungsrechtliche Erwägungen nicht gegen die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts. Zwar greifen Anordnungen nach § 81b 2. Alt. StPO in das durch Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein (H. Dreier, JZ 1987, 1009 <1016>), das jeder Person die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Freiheit garantiert, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 1 BvR 209/83 u.a. BVerfGE 65, 1 <41 f.>). Neben dem Tatbestandsmerkmal "Beschuldigter" verlangt der Gesetzgeber jedoch als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots, dass Maßnahmen für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt § 81b 2. Alt. StPO hinsichtlich der Notwendigkeit nicht (nur) auf den Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung, sondern auf den Zeitpunkt der

tatsächlichen Vornahme der Maßnahmen ab. Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle einer noch nicht vollzogenen Anordnung kommt es deshalb für die Notwendigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen auf die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz - hier also auf den Zeitpunkt der Berufungsverhandlung - an (BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 1982 - 1 C 29.79 - BVerwGE 66, 192 <198> und Beschluss vom 14. Juli 2014 - 6 B 2.14 - NVwZ-RR 2014, 848 Rn. 5). Damit kann in zeitlicher Hinsicht dem Übermaßverbot mit Blick auf mögliche, dem Betroffenen günstige Änderungen der Sachlage hinreichend Rechnung getragen werden.

- 21 2. Die angefochtene Anordnung erweist sich als notwendig. Dieses in § 81b StPO gesondert aufgenommene Tatbestandsmerkmal, in dem das Verhältnismäßigkeitsprinzip auf einfachgesetzlicher Ebene seinen Niederschlag gefunden hat (BVerfG, Beschluss vom 8. März 2011 1 BvR 47/05 [ECLI:DE:BVerfG: 2011:rk20110308.1bvr004705] NVwZ 2011, 743 Rn. 24), unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff voller gerichtlicher Kontrolle. Damit werden im Anwendungsbereich des § 81b 2. Alt. StPO Fälle ausgefiltert, in denen eine erkennungsdienstliche Behandlung zu Zwecken der Strafverfolgungsvorsorge insbesondere aus dem Ergebnis des gegen den Betroffenen als Beschuldigten geführten Anlassstrafverfahrens bereits dem Grunde nach nicht gerechtfertigt ist.
- Dementsprechend bemisst sich die Notwendigkeit von Maßnahmen danach, ob der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls insbesondere angesichts der Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seiner Persönlichkeit sowie unter Berücksichtigung des Zeitraums, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend fördern könnten. Liegen dahin gehende Anhaltspunkte nicht (mehr) vor, so ist

die Aufbewahrung bereits erhobener Unterlagen nicht (mehr) zulässig und demgemäß auch die Aufrechterhaltung einer noch nicht vollzogenen angefochtenen Anordnung zur Aufnahme von erkennungsdienstlichen Unterlagen rechtswidrig (BVerwG, Urteile vom 19. Oktober 1982 - 1 C 29.79 - BVerwGE 66, 192 <199> und vom 23. November 2005 - 6 C 2.05 - NJW 2006, 1225 Rn. 22).

- 23 Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Maßstab dahingehend konkretisiert, dass das Anlassdelikt kein besonders hohes Maß an Gemeinschädlichkeit aufweisen muss (BVerwG, Beschluss vom 6. Juli 1988 - 1 B 61.88 - Buchholz 306 § 81b StPO Nr. 1). Des Weiteren hat es entschieden, dass eine Strafaussetzung zur Bewährung wegen des abweichenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabs nach § 56 StGB und die Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung nicht von vornherein entfallen lassen (BVerwG, Urteile vom 19. Oktober 1982 - 1 C 29.79 - BVerwGE 66, 192 <199 f.> und vom 19. Oktober 1982 - 1 C 114.79 - BVerwGE 66, 202 <205 f.>; Beschluss vom 6. Juli 1988 - 1 B 61.88 - Buchholz 306 § 81b StPO Nr. 1). Vielmehr sind solche Fälle unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles sorgfältig zu würdigen, wobei sich Behörden und Gerichte damit auseinandersetzen müssen, aus welchen Gründen eine erkennungsdienstliche Behandlung dennoch notwendig ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 16. Mai 2002 - 1 BvR 2257/01 [ECLI:DE:BVerfG:2002:rk20020516.1bvr225701] - NJW 2002, 3231 und vom 1. Juni 2006 - 1 BvR 2293/03 [ECLI:DE:BVerfG:2006: rk20060601.1bvr229303] - BVerfGK 8, 165 - zur Datenspeicherung auf der Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen zur Gefahrenabwehr).
- Gemessen an diesem Maßstab hat die Vorinstanz die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers auf der Grundlage der von ihr
 getroffenen, das Revisionsgericht gemäß § 137 Abs. 2 VwGO bindenden tatsächlichen Feststellungen zutreffend bejaht. Die Prognose zukünftiger Delinquenz des Klägers begegnet revisionsgerichtlich mit Blick auf die Verurteilung
 wegen einer Nötigung als Anlasstat sowie Art und Zahl seiner früheren Straftaten keinen Bedenken, wobei aus den vom Berufungsgericht genannten Grün-

den unerheblich ist, dass der Kläger den Ermittlungsbehörden in allen Verfahren als Täter namentlich bekannt gewesen ist.

- 3. Die Ermessensentscheidung des Beklagten ist hinsichtlich der konkret angeordneten Maßnahmen nicht zu beanstanden (§ 114 Satz 1 VwGO). Das Entschließungsermessen der Behörde ist angesichts des bereits bejahten Tatbestandsmerkmals der Notwendigkeit weitgehend in Richtung auf den Erlass einer Anordnung determiniert. Das kann aber z.B. dann anders sein, wenn die zuständige Polizeibehörde auf bereits vorhandene erkennungsdienstliche Unterlagen des Beschuldigten zurückgreifen kann, die noch hinreichend aussagekräftig sind (vgl. dazu etwa OVG Magdeburg, Urteil vom 18. August 2010 3 L 372/09 [ECLI:DE:OVGST:2010:0818.3L372.09.0A] StV 2011, 391 Rn. 65 ff.), so dass kein Anlass für eine erneute Anordnung besteht. Dafür ist hier nichts ersichtlich.
- Hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfung der Ausübung des Auswahlermessens hat das Oberverwaltungsgericht § 81b StPO verletzt. Die Revision wendet sich zutreffend gegen den Ansatz des Berufungsgerichts, das die angeordneten Maßnahmen als "Gesamtpaket" und nicht im Einzelnen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft hat. Sie rügt zu Recht, dass sich prinzipiell jede verfügte Einzelmaßnahme als gesonderter Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung am Übermaßverbot rechtfertigen lassen können muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. März 2012 6 B 40.11 NVwZ-RR 2012, 342 Rn. 4).
- Die insoweit festzustellende Verletzung revisiblen Rechts durch die Vorinstanz verhilft der Revision aber nicht zum Erfolg. Denn die in der angefochtenen Verfügung in Gestalt des Widerspruchsbescheides enthaltenen Ausführungen zur Ermessensausübung genügen den Anforderungen des § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 40 VwVfG und die konkret angeordneten Maßnahmen begegnen im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit keinen Bedenken; das kann der Senat aufgrund der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen selbst entscheiden (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO). Es liegt auf der Hand, dass die Aufklärung einer Tatbeteiligung des Klägers jedenfalls bei Nötigungs- und Körperver-

letzungstatbeständen durch die Vorlage entsprechender Lichtbilder, Personenbeschreibungen und ggf. auch durch das Vorhandensein von Finger- sowie Handflächenabdrücken gefördert werden kann. Weniger einschneidende Beweismittel sind nicht ersichtlich. Mit dem Zweck der erleichterten Aufklärung künftiger Straftaten dienen sie einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege; einem Rechtsgut, dem ein hoher Rang zukommt (BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2000 - 2 BvR 1741/99 u.a. [ECLI:DE:BVerfG: 2000:rk20001214.2bvr174199] - BVerfGE 103, 21 <33>). Damit erweisen sich die angeordneten Maßnahmen auch als verhältnismäßig im engeren Sinne.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Prof. Dr. Kraft Dr. Heitz Dr. Möller

Hahn Dr. Tegethoff

Beschluss

Der Streitwert wird für das Revisionsverfahren auf 5 000 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG).

Prof. Dr. Kraft Hahn Dr. Tegethoff